

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

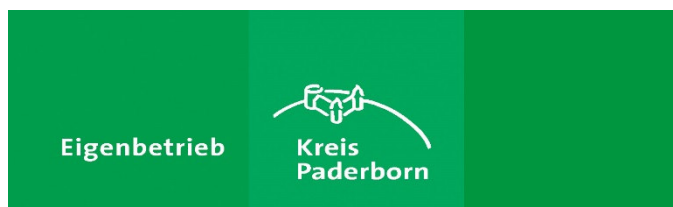
78. Jahrgang

29. Dezember 2021

Nr. 199 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
642/2021	Öffentliche Bekanntmachung des A.V.E Eigenbetriebes Kreis Paderborn über die Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn	2 - 6
643/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Kreises Paderborn	7 - 8
644/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-06477	9
645/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/BÜR-JR164	10
646/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-AS7194	11
647/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Salzkotten; Az.: 66.3/40227-21-600	12 – 13
648/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Salzkotten; Az.: 66.3/40228-21-600	14 - 15

642/2021



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 20.12.2021 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 21.12.2021
gez.

Christoph Rüter
Landrat

Neufassung

der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18. April 2005 zuletzt geändert am 19.12.2019

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 2
Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
 - a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
 - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

29. Dezember 2021

Nr. 199 / S. 4

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	148,00 €/t	32,00 €/m³	29,60 €
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	120,00 €/t	26,00 €/m³	24,00 €
Bioabfälle	3	99,00 €/t	22,00 €/m³	19,80 €
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	30,00 €/t	4,00 €/m³	7,00 €
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	133,00 €/t	30,00 €/m³	14,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m³ je Anlieferung	6			8,00 €
Grünabfälle bis 0,5 m³ je Anlieferung	7			frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8			7,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Monoabfälle zur thermischen Behandlung	9	120,00 €/t	120,00 €/m³	24,00 €
Verunreinigte, organische Abfälle zur Kompostierung oder Vergärung	10	87,00 €/t	22,00 €/m³	17,40 €
Abfälle zur direkten Ablagerung auf der Deponie der Klasse DK II, soweit die Grenzwerte eingehalten werden	11	55,00 €/t	72,00 €/m³	11,00 €
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen auf der DK II Deponie,	12	35,00 €/t	46,00 €/m³	7,00 €
Bodenaushub und Bauschutt	13	15,00 €/t	20,00 €/m³	10,00 €
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	70,00 €/t	35,00 €/m³	6,00 €
Altholz von gewerblichen Anlieferern	16	70,00 €/t	35,00 €/m³	6,00 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

29. Dezember 2021

Nr. 199 / S. 5

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Altholz im PKW bis 1 m³ je Anlieferung	17			6,00 €
Dämmstoffen auf Basis künstlicher Mineralfaser zur direkten Ablagerung auf der DK II Deponie	18	100,00 €/t	10,00 €/m³	20,00 €
Kommunaler Klärschlamm zur thermischen Behandlung bei direkter Anlieferung an der Verbrennungsanlage	19	97,00 €/t	97,00 €/m³	20,00 €
Gipshaltige Baustoffe und Gipskartonplatten	20	83,00 €/t	83,00 €/m³	20,00 €

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m³ (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m³ angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.
- Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m³ aufgerundet. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Press-einrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.
- (5) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Depo-nieflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablage-rungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder -befrei-ung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vor-stehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrich-tungen fehlen.
- (7) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszent-rums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m³ / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.

- (8) Für die Ausstellung und Aushändigung einer fahrzeugbezogenen Identkarte für die automatische Verwiegung einer Abfallart wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Die Gebühr ist bei Aushändigung zu zahlen.
- (9) Sofern für die Ablagerung von Abfällen eine kostenpflichtige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich wird, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer diese Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erfolgt mit schriftlicher Antragsstellung zur Ablagerung auf der Deponie.
- (10) Soweit ein Abfall an einer Entladestelle abgeladen wird, der die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung beeinträchtigt oder hier nicht zulässig ist, wird dieser zu Lasten des Gebührenschuldners entfernt und dem vorgeschriebenen Verwertungs- oder Entsorgungsweg zugeführt. Neben der Zahlung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung des Abfalls entsprechend der Gebührensätze nach Abs. 1, fallen für Umladen, Transportieren, Rechnungsgestellung und die Dokumentation 55,00 € je Tonne an. Diese Gebühren werden gesondert erhoben.“

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.
- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01 Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.04.2005, zuletzt geändert am 16.12.2019, außer Kraft.“

643/2021

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva		Passiva	
0. Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	5.359.273,00 €	1. Eigenkapital	58.500.540,73 €
1. Anlagevermögen	324.314.257,73 €	2. Sonderposten	99.402.192,99 €
2. Umlaufvermögen	77.916.615,83 €	3. Rückstellungen	213.329.823,80 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	31.119.649,41 €	4. Verbindlichkeiten	45.349.583,49 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	22.127.654,96 €
Gesamtvermögen	438.709.795,97 €	Gesamtkapital	438.709.795,97 €

2. Ergebnisrechnung 2020

1. Summe ordentliche Erträge	433.192.806,09 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	440.735.540,66 €
3. Ordentliches Ergebnis	- 7.542.734,57 €
4. Finanzergebnis	3.075.654,55 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.467.080,02 €
6. Außerordentliches Ergebnis	2.576.556,49 €
Jahresergebnis	- 1.890.523,53 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	237.085,48 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	19.873.105,20 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	75.221,06 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	5.502.223,50 €
Verrechnungssaldo	14.532.746,12 €

3. Finanzrechnung 2020

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	430.107.743,16 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	409.527.711,89 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>20.580.031,27 €</u>
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.988.668,07 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.015.224,41 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>- 17.026.556,34 €</u>
7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Ziff. 3 + 6)	3.553.474,93 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.392.942,05 €</u>
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.946.416,98 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.915.458,04 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	2.634,56 €
Liquide Mittel (Ziff. 9, 10 und 11)	<u>18.864.509,58 €</u>

Der Jahresabschluss 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht am 21.12.2021 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14, Zimmer A.04.20, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Jahresabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 21.12.2021
gez.

Christoph Rüter
Landrat

644/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 22.12.2021, Az.: 36.1/VA1/PB-06477 an.

Herrn
Ousseili, Ali
letzte bekannte Anschrift: Rotheweg 137, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.12.2021 (Az.: 36.1/VA1/PB-06477) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

645/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 22.12.2021, Az.: 36.1/VA1/BÜR-JR164 an.

Firma

JR Westfalen Logistik GmbH

letzte bekannte Anschrift: Upsprunger Straße 60C, 33154 Salzkotten

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.12.2021 (Az.: 36.1/VA1/BÜR-JR164) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Markman

646/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 21.12.2021, Az.: 36.1/VA1/PB-AS7194 an.

Herrn
Setschkin, Anton
letzte bekannte Anschrift: Döreenerholzweg 1, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 21.12.2021 (Az.: 36.1/VA1/PB-AS7194) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

647/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40227-21-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82

Antragstellerin: Lackmann Phymetric GmbH

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Phymetric GmbH mit Bescheid vom 14.12.2021 die Genehmigung gemäß § 4 und § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 119,9 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.500 kW (WEA 01) erteilt wurde. Die Windenergieanlage wird in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82 errichtet.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

29. Dezember 2021

Nr. 199 / S. 13

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

30.12.2021 bis einschließlich dem 12.01.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Kasman

648/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40228-21-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82

Antragstellerin: Lackmann Phymetric GmbH

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Phymetric GmbH mit Bescheid vom 21.12.2021 die Genehmigung gemäß § 4 und § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 119,9 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.500 kW (WEA 02) erteilt wurde. Die Windenergieanlage wird in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82 errichtet.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

29. Dezember 2021

Nr. 199 / S. 15

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

30.12.2021 bis einschließlich dem 12.01.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Kasman